

Die Bundesnetzagentur hat den Verordnungsentwurf mitgeteilt und um Stellungnahmen gebeten.

Ich rege an, dass eine Klarstellung des Begriffs der „**vorübergehenden Stilllegung**“ in § 5 Absatz 4 der geplanten Verordnung erfolgt. Der Anlagenbetreiber sollte die Rechtssicherheit haben, dass **Wartungs-, Revisions- und Reparaturarbeiten keine vorübergehende Stilllegung des Betriebes** darstellen. Diese Wertung wird auch im Rahmen des § 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG vollzogen. Eine Klarstellung sollte anhand eindeutig nachvollziehbarer objektiver Kriterien erfolgen.

Da der Entwurf der MarktstammdatenregisterVO eine Definition der „vorübergehenden Stilllegung“ nicht erhält und etwaig versäumte Meldungen mit gravierenden Folgen für den Anlagenbetreiber (**Einstufung als Ordnungswidrigkeit !**) verbunden wären, ist es aus meiner Sicht geboten, hierzu mit Inkrafttreten der Verordnung Rechtssicherheit zu haben. Hierbei bietet es sich an, dass die Klarstellung im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgt.

Ich würde mich freuen, wenn diese Anregung Berücksichtigung finden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Eva Riechert
Rechtswesen

Koehler Renewable Energy GmbH

<mailto:eva.riechert@koehlerenergy.com>